

SATZUNG DES VEREINS

The Federation of European National Statistical Societies

a.s.b.l.

Sitz 13, rue Érasme L-1468 Luxembourg

SATZUNG DES VEREINS

Art. 1- NAME, ALLGEMEINES ZIEL UND SITZ DES VEREINS

1. Der Name des Vereins ohne Gewinnzweck ist „The Federation of European National Statistical Societies“, in Abkürzung FENStatS.
2. Der Verein ist eine unabhängige europäische Wissenschaftsorganisation mit gemeinnützigen und nicht politischen Zielen.
3. Der Sitz des Vereins befindet sich in Luxemburg.

Art. 2 - ZIELE UND AKTIVITÄTEN

1. Der Verband fördert die gegenseitige Kommunikation, Zusammenarbeit und den Meinungsaustausch unter allen, die sich für statistische Wissenschaften interessieren, in ihren wissenschaftlichen Grundsätzen im weitesten Sinne und in einem möglichst breiten Anwendungsspektrum.
2. Der Verband fördert die Verbreitung von technischen und wissenschaftlichen Informationen zwischen den Nationalen Statistischen Gesellschaften, welche den Verband bilden, und unterstützt ihre gegenseitige Zusammenarbeit und jene Aktivitäten, welche die wissenschaftliche Forschung der Mitglieder verstärken können, einschließlich internationaler Konferenzen, Zeitschriften und Bücher und andere Veröffentlichungen.
3. Der Verband ermutigt zur gegenseitigen Teilnahme an nationalen Veranstaltungen, um den internationalen Erfahrungs- und Forschungsaustausch zu intensivieren, und zur Organisation gemeinsamer Treffen zu spezifischen Themen, die für mindestens zwei europäische Mitgliedsgesellschaften von Interesse sind.
4. Der Verband unterstützt die Integration von Doktoranden und Postdoktoranden der Statistik in internationale Forschungsnetzwerke und kooperiert aktiv mit ECAS (European Courses in Advanced Statistics).
5. Der Verband schlägt der Europäischen Kommission, anderen europäischen Institutionen und Förderern geeignete Maßnahmen vor, um Mittel für Forschungsprojekte im Bereich Statistik bereit zu stellen. Darüber hinaus entwirft und präsentiert FENStatS Projekte, die auf den Forschungs- und Bildungsbedarf in der Statistik zugeschnitten sind, und unterstützt die Teilnahme seiner Delegierten in Gremien und Ausschüssen, in denen die Finanzierung beschlossen wird.
6. Der Verband arbeitet mit internationalen statistischen Verbänden zusammen, insbesondere mit ISI (International Statistical Institute) und europäischen Gesellschaften mit statistischen Interessen wie ENBIS (European Network for Business and Industrial Statistics).
7. Der Verband der Europäischen Statistischen Nationalen Gesellschaften ist webbasiert, mit Interaktionen und Management hauptsächlich über das Internet. Dienste, Nachrichten und Newsletter werden im Internet zur Verfügung gestellt.

Art. 3 - MITGLIEDSCHAFT - ANMELDUNG, AUFNAHME UND BEENDIGUNG

1. Der Verband der Europäischen Statistischen Gesellschaften ist eine Vereinigung, deren Mitglieder sind:
 - a. Europäische Nationale Statistische Gesellschaften,
 - b. Korporative Mitglieder.
2. Eine bestehende Europäische Nationale Statistische Gesellschaft kann sich als neues Mitglied von FENStatS bewerben. Ein förmlicher Antrag mit den Informationen über das Ziel, die Organisationsstruktur und die Mitgliedschaft des Antragstellers sollte an den Generalsekretär von FENStatS gesendet werden.
3. Einrichtungen, die keine Nationalen Statistischen Gesellschaften in Europa sind (wie das Europäische Statistische Amt oder andere mit Statistiken befassten oder an Statistik interessierten Institutionen), können Korporative Mitglieder von FENStatS werden. Ein formeller Antrag sollte an den Generalsekretär von FENStatS gesendet werden.
4. Die Generalversammlung ist befugt, ein neues Mitglied mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zu akzeptieren. Der Antrag auf Mitgliedschaft, vervollständigt durch relevante Informationen insbesondere über die Größe des neuen Mitglieds und ihre interne Struktur, muss den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor dem Abstimmungsverfahren mitgeteilt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet durch den Rücktritt eines Mitglieds mit schriftlicher Erklärung durch ihre Vertreter gegenüber dem FENStatS Präsidenten. Die Mitgliedschaft kann auch seitens des Verbandes gekündigt werden. Dazu bedarf es eines Entschlusses der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, zusammen mit schwerwiegenden und klaren Gründen für diese Beendigung.

Art. 4 - ORGANISATORISCHE STRUKTUR

1. Die Organisationsstruktur des Verbandes umfasst die Generalversammlung und den Exekutivausschuss (Verwaltungsrat).

Art. 5 – DIE GENERALVERSAMMLUNG

1. Die Generalversammlung repräsentiert die Gesamtheit aller Mitglieder und ist die höchste Autorität des Verbandes. Sie trifft alle politischen Entscheidungen, insbesondere in Bezug auf die Ziele und Bereiche des Verbandes.
2. Die Generalversammlung besteht aus Einzelpersonen, die jeweils im Namen einer Mitgliedsgesellschaft handeln oder ein Korporatives Mitglied vertreten. Vertreter werden dem Exekutivausschuss formell mitgeteilt.
3. Die Generalversammlung legt den Mitgliedern des Verbandes wichtige Fragen zur Diskussion vor und entscheidet auf der Grundlage der eingehenden Vorschläge. Sie handelt auf Vorschlag des Exekutivausschusses.
4. Die Generalversammlung soll bestehen aus
 - a. den Präsidenten oder deren Vertretern jeder Mitgliedsgesellschaft,
 - b. den Vertretern der Korporativen Mitglieder, die nicht an der Abstimmung der Generalversammlung teilnehmen.
 - c. Die Mitgliedsgesellschaften nehmen mit einer Stimme pro Land an der Abstimmung teil.
5. Die Sitzungen der Generalversammlung können Versammlungen oder virtuelle Treffen (online-Konferenzen usw.) sein. Die Einberufung der Generalversammlung mit der Tagesordnung wird jedem Mitglied mindestens drei Wochen vor der Versammlung per E-Mail oder Post zugestellt.
6. Die Generalversammlung tritt alljährlich zu einer Hauptversammlung mit dem Exekutivausschuss zusammen. Dieses Treffen wird vom Exekutivausschuss vorbereitet und vom Präsidenten geleitet.

7. Die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist gegeben, wenn die einfache Mehrheit der Mitgliedsgesellschaften vertreten ist. Wenn das Quorum nicht erreicht wird, müssen die Entscheidungen per Briefwahl (oder E-Mail) getroffen werden.
8. Abstimmungen können während einer Versammlung oder per Briefwahl oder E-Mail durchgeführt werden. Wenn die Abstimmung auf einer Versammlung stattfinden soll, kann jedes Mitglied seine Stimme an eine andere Person delegieren.
9. Ein Antrag ist akzeptiert, wenn er
 - a. in einer Briefpost- oder E-Mail-Abstimmung eine einfache Mehrheit aller abstimmungsberechtigten Mitglieder erreicht;
 - b. in einer Versammlung eine einfache Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder, einschließlich der Bevollmächtigten erreicht, sofern das Quorum erfüllt ist. Wenn die letztgenannte Bedingung nicht eingehalten wird oder keine Mehrheit erreicht ist, muss jede Entscheidung per Briefwahl bestätigt werden. E-Mail-Abstimmungen müssen innerhalb von zwei Wochen nach Benachrichtigung durch den Generalsekretär zurückgegeben werden. Abstimmungen per Briefpost müssen innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe durch den Generalsekretär zurückgegeben werden.
 - c. Im Falle einer für eine Nationale Statistische Gesellschaft sensiblen Angelegenheit hat der Vertreter der Mitgliedsgesellschaft dieses Landes das Recht, eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Generalversammlung zu verlangen.
10. Erhält der Exekutivausschuss einen Briefwahlvorschlag eines abstimmungsberechtigten Mitglieds, kann er ihn nicht ohne schwerwiegende Gründe oder ohne nähere Erläuterung ablehnen.

Art. 6 – DER EXEKUTIVAUSSCHUSS

1. Der Exekutivausschuss ist das Leitungsorgan des Verbands, welches die von der Generalversammlung genehmigten Richtlinien und Entscheidungen umsetzt. Der Exekutivausschuss kümmert sich um die Angelegenheiten der Gesellschaft und vertritt diese bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen. Es kann unter seiner Verantwortung Befugnisse einem seiner Mitglieder oder, sofern die Satzung oder die Generalversammlung dies zulässt, einem Dritten übertragen.
2. Die Mitglieder des Exekutivausschusses sind
 - a. der Präsident,
 - b. der Vizepräsident,
 - c. der Generalsekretär,
 - d. der Schatzmeister,
 - e. der Webmaster.
3. Bei vorübergehender Nichtverfügbarkeit können die Aufgaben des Generalsekretärs, des Schatzmeisters, kombiniert oder zusammengelegt werden. Der scheidende Präsident wird als "Vizepräsident" betrachtet, um die Kontinuität der Aktivitäten des Verbandes zu gewährleisten.

Art. 7 – PRÄSIDENT

1. Der Präsident ist der offizielle Vertreter des Verbands. Er/sie führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus und leitet die Sitzungen des Exekutivausschusses und der Generalversammlung.
2. Die Ämter des Präsidenten und des Vizepräsidenten verhalten sich in folgender Weise zueinander: Die Generalversammlung wählt einen Präsidenten, der nicht zuvor eine Amtszeit als Präsident innegehabt hat und schließlich eine weitere Amtszeit als Vizepräsident innehaben wird.

3. Eine Vakanz in der Präsidentschaft wird vom Vizepräsidenten mit der gleichen Pflicht und Verantwortung besetzt. Eine freie Stelle in der Vizepräsidentschaft wird vom Generalsekretär besetzt.
4. Eine freie Stelle im Amt des Generalsekretärs wird vom Schatzmeister besetzt. Ein Präsident oder amtierender Generalsekretär, der auf diese Art und Weise sein Amt antritt, übt die vollen Aufgaben und Zuständigkeiten seines Amtes aus, bis die Generalversammlung später Schritte in die angemessene Nachfolge seines Amtes unternommen hat.

Art. 8 – GENERALSEKRETÄR, SCHATZMEISTER UND WEBMASTER

1. Der Generalsekretär führt das Tagesgeschäft gemäß den Beschlüssen des Exekutivausschusses.
2. Der Schatzmeister genehmigt in Absprache mit Präsident und Generalsekretär die Ausgaben. Er/sie ist verantwortlich für die Vorlage des Jahresabschlusses und des Budgets an den Exekutivausschuss und die Generalversammlung. In der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres wird er/sie mit dem Generalsekretär verhandeln, um die Bilanz, die revidierte Prognose für das laufende Jahr und den Budgetvorschlag für das kommende Jahr vorzubereiten.
3. Der Webmaster ist verantwortlich für die Pflege der Webseiten des Verbandes, insbesondere jedoch dafür, dass die Webserver, Hard- und Software korrekt funktionieren, die Website zu gestalten, Webseiten zu erstellen und zu überarbeiten.

Art. 9 - WAHLREGELN FÜR DEN EXEKUTIVAUSSCHUSS

1. Der künftige Präsident, der Generalsekretär, der Schatzmeister und der Webmaster werden von der Generalversammlung aus der Liste der Mitglieder der Mitgliedsgesellschaften des Verbandes gewählt.
2. Wenn der Vertreter einer Mitgliedsgesellschaft zum Präsidenten, Generalsekretär, Schatzmeister oder Webmaster gewählt wird, sollte er/sie durch einen neuen Vertreter seiner Mitgliedsgesellschaft ersetzt werden.
3. Wenn ein Mitglied des Exekutivausschusses (mit Ausnahme des Präsidenten) oder ein zusätzliches Mitglied der Generalversammlung zurücktritt, wählt die Generalversammlung eine neue Person für dieses Amt für den Rest der Amtszeit.
4. Die Wahlen sollten ausreichend lange vor dem Ende ihrer Amtszeit abgehalten werden. Amtszeit in jeder Position, ohne den Webmaster, ist drei Jahre, erneuerbar für eine zweite Amtszeit.
5. Generalsekretär, Schatzmeister und Webmaster können Kandidaten aus der Generalversammlung oder darüber hinaus sein.

Art. 10 - FINANZEN

1. Die Ressourcen des Verbandes stammen von
 - a. Mitgliedsbeiträgen nationaler Gesellschaften. Mitgliedsbeiträge werden vom Exekutivausschuss vorgeschlagen und von der Generalversammlung genehmigt. Sie dürfen ein jährliches Maximum von 10.000 € pro Mitgliedsgesellschaft nicht überschreiten.
 - b. Finanzbeiträgen Korporativer Mitglieder und Spender. Personen oder Firmen/Unternehmen oder andere Organisationen, die bereit sind, den Verband durch einen jährlichen oder ad hoc Finanzbeitrag zu unterstützen, dessen Höhe vom Exekutivausschuss in Übereinstimmung mit dem Korporativen Mitglied oder dem Spender festgelegt wird.

- c. Unterstützung und Einnahmen aus Konferenzen, Kursen oder Workshops, Finanzierungsprogrammen usw. Das reguläre Budget kann durch getrennte Budgets für spezielle Finanzierungsprogramme ergänzt werden.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden vom Exekutivausschuss vorgeschlagen und von der Generalversammlung genehmigt. Die Regeln enthalten vor allem das Mandat des Exekutivausschusses, die Transparenz- und Rechenschaftspflicht gegenüber den Mitgliedern sowie die Bestimmungen im Falle einer Auflösung der Gesellschaft. Diese Regeln werden in Form einer Geschäftsordnung definiert.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember, mit Ausnahme des ersten Gründungsjahres. Der Schatzmeister unterbreitet vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Haushaltsvorschlag, der nach Zustimmung des Exekutivausschusses durch Abstimmung der Generalversammlung förmlich angenommen werden muss
4. Eine Vergütung für offizielle Ämter wird nicht in Betracht gezogen. Die Erstattung der Kosten, obwohl nicht garantiert, kann vom Schatzmeister auf Vorschlag des Exekutivausschusses genehmigt werden, um die Tätigkeit der mit ihren Handlungen verbundenen Ämter zu erleichtern.

Art. 11 - ÄNDERUNG DIESER SATZUNG, AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

1. Änderungen der Satzung dieses Verbandes sind mit zwei Dritteln der Mitglieder der Generalversammlung möglich. Änderungen anderer Arbeitsdokumente und Richtlinien sind mit einfacher Mehrheit der Generalversammlung möglich.
2. Die Gesellschaft kann mit einer Zweidrittelmehrheit aufgelöst werden. Es erfordert ein Geschäftstreffen der Generalversammlung.
3. Bei Auflösung wird die Generalversammlung einen oder mehrere Insolvenzverwalter bestellen. Der Nachlass wird auf Vorschlag des Exekutivausschusses einem ähnlichen Verein oder einer gemeinnützigen Organisation gespendet.

Art. 12 - GESCHÄFTSORDNUNG

1. Zur Ausführung dieser Satzung gibt sich der Verband eine Geschäftsordnung, die veröffentlicht wird. Eine einfache Mehrheit der Generalversammlung ist notwendig, um eine Geschäftsordnung des Verbands zu verabschieden.

Art. 13 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Für alles, was in den vorliegenden Statuten nicht geregelt ist, wird auf das Gesetz vom 21. April 1928 über Vereine und gemeinnützige Stiftungen in seiner geänderten Fassung sowie auf die geltende Geschäftsordnung verwiesen.

Bamberg, den 17. Oktober 2018